

Flexi-Rente: Das gilt es zu wissen!

9. November 2017

Referent



Mario Scharf
Diplom Verwaltungswirt (FH)

- 2001-2004 Studium an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Sozialversicherung
- 2004-2007 Deutsche Rentenversicherung Bund, Grundsatzabteilung (Leistungsrecht der Rentenversicherung)
- Seit 2007 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Beitrags-/Leistungsrecht der Rentenversicherung)

Inhaltsverzeichnis

Neues Hinzuverdienstrecht	4
Stufenlose Teilrenten	21
Versicherungs-/Beitragspflicht im Rentenalter	26
Versicherungspflicht bis zur Regelaltersgrenze (bei Vollrente)	29
Verzicht auf die Versicherungsfreiheit	41
Zeitpunkte der Rentenerhöhung	50
Meldungen	55
Befristeter Wegfall Arbeitgeberbeiträge in der ALV	60
Ausgleich von Rentenabschlägen durch Beiträge	63
Informative Rentenauskunft	70



Neues Hinzuverdienstrecht

Hinzuverdienst – Das gilt nach wie vor

- **Hinzuverdienstregelungen sind zu beachten bei**
 - Allen Altersrenten bis Erreichen der Regelaltersgrenze
 - EM-Renten
- **Als Hinzuverdienst gelten**
 - Arbeitsentgelt/-einkommen (aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit)
 - Vergleichbares Einkommen (z.B. Vorruhestandsgeld)
 - Bestimmte Sozialleistungen (nur bei EM-Renten)
- **Folge zu (hohen) Hinzuverdienstes**
 - Rente wird ggf. nur noch als Teilrente bzw. in teilweiser Höhe gezahlt
 - Bei Altersrenten entfällt der Anspruch, wenn keine Teilrente mehr zu zahlen ist.

Hinzuverdienst – Rechtslage bis 30. Juni 2017

- **Monatliche Gegenüberstellung:** Hinzuverdienst und Hinzuverdienstgrenze
- Hinzuverdienstgrenze für Alters-Vollrente = 450 Euro im Monat
- Teilrentenstufen mit jeweiliger Hinzuverdienstgrenze (Altersrente: 2/3, 1/2, 1/3)
- „Fallbeileffekt“ bei Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze auf nächste Stufe
- Zweimal im Kalenderjahr durfte die maßgebende Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten überschritten werden (für Sonderzahlungen, Mehrarbeitsvergütung)

Hinzuverdienst – Rechtslage seit 1. Juli 2017

- Hinzuverdienst neben der Rente **kalenderjährlich** betrachtet
- Hinzuverdienstgrenze **Alters-Vollrente = 6.300 Euro im Kalenderjahr**
- **Alters-Teilrente ist stufenlos** (Anrechnung des Hinzuverdienstes)
 - 40 % Anrechnung (über 6.300 Euro); 100 % über Hinzuverdienstdeckel

Ziele

- Flexiblere Kombination von Rente und Hinzuverdienst
- Kein Stufensprung (Fallbeileffekt); Ausgleich von Verdienstschwankungen

Bestandschutz

Für Bestands-Teilrentner, wenn Teilrente nach neuem Recht geringer als bis 6/2017

Beispiel – Hinzuverdienstgrenze im Kalenderjahr

Altersrente mit Rentenbeginn	= 1. November 2017
Mtl. Bruttorente	= 1.000 Euro
Beschäftigung	= 1. November – 31. Dezember 2017
Hinzuverdienst	= 6.000 Euro Jahr 2017 (3.000 Euro mtl.)
Erreichen Regelaltersgrenze	= Im Dezember 2017

Prüfung der Grenze

Es besteht **durchgehend Anspruch auf die volle Altersrente**, da der Hinzuverdienst neben dem Rentenbezug von 11/2017 bis 12/2017 mit 6.000 Euro unter der kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro liegt.

Prüfung der Hinzuverdienstgrenze (1. Schritt)

- 6.300 Euro für das Kalenderjahr (bundeseinheitlich, nicht dynamisch)
 - Entspricht 450 Euro x 14 Monate oder 525 Euro x 12 Monate
- Hinzuverdienst **unter 6.300 Euro**
 - Anspruch auf Alters-Vollrente im Kalenderjahr
- Hinzuverdienst **über 6.300 Euro**
 - Feststellung der Überschreitung
 - Davon 1/12 (Umrechnung auf Monatsbasis)
 - Vom Ergebnis werden 40 % auf Alters-Vollrente angerechnet
 - Verbleibt ein Restbetrag = stufenlose Teilrente im Kalenderjahr
 - Prüfung des Hinzuverdienstdeckels

Beispiel – Hinzuverdienstgrenze

Altersrente mit Rentenbeginn = 1. Januar 2018

Mtl. Bruttorente = 1.000 Euro

Beschäftigung = 1. März 2018 bis 31. Oktober 2019

Hinzuverdienst = 15.000 Euro in 2018/2019 (1.500 Euro mtl.)

Prüfung der Grenze

Überschreitensbetrag = 8.700 Euro (15.000 – 6.300 Euro)

1/12 von 8.700 Euro = 725 Euro mtl. davon 40 % = 290 Euro anzurechnen

1.000 Euro – 290 Euro = **710 Euro Alters-Teilrente**
(Teilrenten-Anteil 71%)

Wichtig! Die Teilrente steht auch in den Monaten 1/2018 und 2/2018 sowie 11/2019 und 12/2019 zu, obwohl in diesen Monaten kein Hinzuverdienst erzielt wurde. Vollrente steht ab 1/2020 zu.

Prüfung des Hinzuverdienstdeckels (2. Schritt)

Fragestellung

Überschreiten „*Teilrente*“ + „*1/12 des kalenderjährlichen Hinzuverdienstes*“ den monatlichen Hinzuverdienstdeckel?

- nein = es verbleibt bei der Teilrente

- **ja** = **volle Anrechnung der Überschreitung auf die Teilrente**

Ziel

Mit Rente und Hinzuverdienst soll kein höheres Einkommen als vor der Rente möglich sein (Übersicherungseinwand).

Berechnung

Hinzuverdienstdeckel = Entgeltpunkte x monatliche Bezugsgröße

- Höchste Entgeltpunkte des Kalenderjahres aus letzten 15 Kalenderjahren
- Mtl. Bezugsgröße im Jahr 2017/2018: 2.975/3.045 Euro
- Mindest-Hinzuverdienstdeckel (525 Euro + Vollrente)

Beispiel – Hinzuverdienstgrenze/Hinzuverdienstdeckel

Altersrente mit Rentenbeginn = 1. Januar 2018

Mtl. Bruttorente = 1.000 Euro

Prognostizierter Hinzuverdienst = 24.000 Euro in 2018 (1/12 = 2.000 Euro mtl.)

Mtl. Hinzuverdienstdeckel = 2.200 Euro mtl.

1. Prüfung der Grenze

Überschreitensbetrag = 17.700 Euro (24.000 Euro – 6.300 Euro)

1/12 von 17.700 Euro = 1.475 Euro mtl., davon 40 % = 590 Euro anzurechnen

1.000 Euro – 590 Euro = 410 Euro Alters-Teilrente (Teilrenten-Anteil 41 %)

2. Prüfung des Deckels (2.200 Euro)

Teilrente + Hinzuverdienst ergibt 2.410 Euro = **210 Euro über Deckel**

Dieser Betrag ist voll auf die Alters-Teilrente anzurechnen.

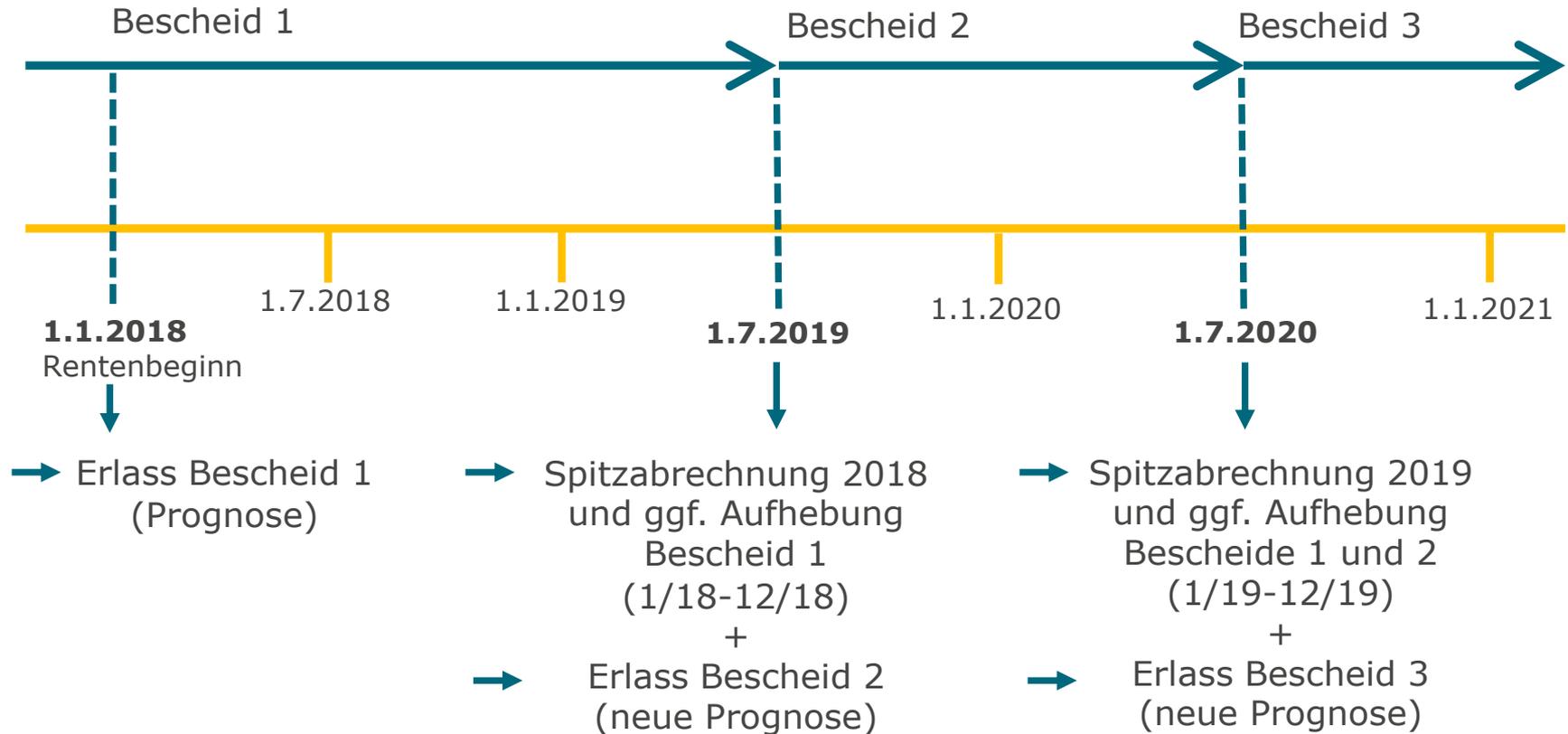
Teilrente beträgt 200 Euro (410 Euro - 210 Euro) (Teilrenten-Anteil 20 %)

Verfahren – Prognose und Spitzabrechnung

- **Prognose** des voraussichtlichen kalenderjährlichen Hinzuverdienstes
 - Bei Rentenbeginn: Prognosegrundlage sind Angaben des Versicherten.
 - Darauf basierend wird eine Vollrente oder „stufenlose“ Teilrente gezahlt.
- **1. Juli des Folgejahres***
 - a) Spitzabrechnung für abgelaufenes Kalenderjahr**
 - Ggf. Nachzahlung/Überzahlung bei Verdienstabweichung
 - Vereinfachte Bescheidaufhebungen bei Überzahlungen
 - Bei Überzahlungen bis 200 Euro Aufrechnung mit lfd. Rente möglich
 - b) Neue Prognose**
 - Ggf. Anpassung der laufenden Rente

* Im Jahr des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt die Spitzabrechnung immer zum Folgemonat; abgerechnet wird das Vorjahr + Monate bis zur Regelaltersgrenze.

Hinzuverdienstprüfung – Verfahrensablauf



Beispiel – Spitzabrechnung

Prognose zum Rentenbeginn 1. Januar 2018

Bruttorente/Hinzuverdienst = 1.000 Euro mtl. / 15.000 Euro im Jahr 2018

Mtl. Anrechnungsbetrag = 290 Euro (nach 40-%-Anrechnung)

Mtl. Teilrente = 710 Euro

Spitzabrechnung des Vorjahres zum 1. Juli 2019

- Tatsächlicher Hinzuverdienst im Vorjahr **16.200 Euro** (anstatt 15.000 Euro)
- Mtl. Anrechnungsbetrag **330 Euro** (anstatt 290 Euro)
- Hieraus resultiert eine Alters-Teilrente von **670 Euro** (anstatt 710 Euro)

Überzahlung von 480 Euro (für 12 Monate)

- Teilrente mindert sich um mtl. 40 Euro (710 Euro – 670 Euro)
- Der Teilrenten-Anteil sinkt von 71 % auf 67 %

Wahl einer Teilrente

- Wer eine bestimmte **Alters-Teilrente wählt**, legt darüber den für die Teilrente maximal möglichen Hinzuverdienst fest.
- Folge: **Keine Spitzabrechnung**, d.h. die gewählte Teilrente wird durchgängig bezogen, wenn sich der Hinzuverdienst in dem für die Teilrente maßgebenden Rahmen bewegt.

Beispiel – möglicher Hinzuverdienst aus gewählter Teilrente

Altersrente mit Rentenbeginn = 1. Januar 2018

Mtl. Bruttorente = 1.000 Euro

Mtl. Hinzuverdienstdeckel = 2.500 Euro

Mtl. gewählte Teilrente = 750 Euro (75 %)

Wie hoch ist bei der 75-%-Teilrente der zulässige Hinzuverdienst?

- **Zulässiger Hinzuverdienst = 13.800 Euro jährlich** (mtl. 1.150 Euro)
- Bewegt sich der Hinzuverdienst im vorgegebenen Rahmen, verbleibt es durchgängig bei der gewählten Teilrente von 75 %.
- Der Betrag der Teilrente erhöht sich jeweils zum 1. Juli bei der Rentenanpassung (75 % der angepassten Rente).

Anpassungen des Hinzuverdienstes

- Werden grundsätzlich **auf Antrag** berücksichtigt, wenn sich dadurch der jährliche Hinzuverdienst **um mind. 10 % (+/-)** ändert.
 - Änderungen: Hinzuverdienst (+/-), Hinzutritt/Wegfall von Hinzuverdienst
- Bisherige **Prognose und Rente** werden **für die Zukunft angepasst**
 - Wenn Anpassung vor 1. Juli, dann zum 1. Juli in diesem Jahr keine neue Prognose (gleichwohl aber Spitzabrechnung für Vorjahr am 1. Juli)
- In Sonderfällen Anpassung von Amts wegen zum 1. Januar des Folgejahres
 - z.B. unterjähriger Rentenbeginn, Erreichen Regelaltersgrenze im Folgejahr

Vorteil | Rechtzeitige Anpassung an die Verhältnisse = dadurch Vermeidung von starken Abweichungen bei späterer Spitzabrechnung

Krankengeld und Arbeitslosengeld neben Alters-Teilrente

Probleme durch Spitzabrechnung

- Zunächst neben Teilrente ein Kranken-/Arbeitslosengeld bezogen
 - Durch Spitzabrechnung kommt es zur Vollrente
= Wegfall Kranken-/Arbeitslosengeld
- Zunächst Vollrente gezahlt
 - Durch Spitzabrechnung kommt es zur Teilrente
= Anspruch Kranken-/Arbeitslosengeld (aber: Anspruchsvoraussetzungen rückwirkend kaum realisierbar)

Lösungsansätze

- Wahl einer durchgängigen Teilrente
- Rechtzeitiger Änderungsantrag zur Anpassung an die Verhältnisse

EM-Renten und Hinzuverdienst

- Im Grunde wie bei Altersrenten (Hinzuverdienstgrenze/-deckel, Verfahren)
- Höhere Hinzuverdienstgrenze bei Rente wegen teilweiser EM
 - 81 % vom Hinzuverdienstdeckel (mind. 14.458,50/14.798,70 Euro im Jahr 2017/2018)

Hinweise

- Entfällt der Zahlungsanspruch infolge eines (hohen) Hinzuverdienstes, dann ruht die EM-Rente bei fortbestehendem Anspruch dem Grunde nach.
- Ein hoher Hinzuverdienst kann auch zum Wegfall des Anspruchs führen, wenn die Erwerbsminderung nicht mehr gegeben ist.



2.

Stufenlose Teilrenten

Anspruch auf Alters-Teilrente/EM-Renten in teilweiser Höhe

Altersrente bis Regelaltersgrenze

- Teilrente bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze
- Teilrente kann auch ohne Hinzuverdienst frei gewählt werden.

Altersrente nach Regelaltersgrenze

- Unbegrenzter Hinzuverdienst möglich
- Teilrente kann frei gewählt werden.

EM-Renten

- In teilweiser Höhe bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze
- Keine hinzuverdienst-unabhängigen Teilrenten vorgesehen

Teilrente (wegen Alters)

Vergleich der Rechtszustände

Bis 30. Juni 2017 (starre Stufen)	Ab 1. Juli 2017 (flexibel)
<p>Teilrente in Höhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwei Drittel ▪ der Hälfte ▪ einem Drittel <p>der Vollrente</p>	<p>Stufenlose Teilrente</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ jeder %-Anteil der Vollrente möglich <p><u>Ausnahme:</u> Eine unabhängig von Hinzuverdienst gewählte Alters-Teilrente muss mind. 10 % der Vollrente betragen</p>

Hinweis zum Zugangsfaktor | Der **nicht in Anspruch genommene Teilrenten-Anteil** erhält grundsätzlich einen höheren Zugangsfaktor, wenn er später in Anspruch genommen wird.

Beispiel – Teilrente

- **vorzeitige Altersvollrente** 1.000 Euro (brutto) ab 1. Januar 2018 (**Rentenabschlag 7,2 %**)
 - Abschlagsbehaftete Vollrente 928 Euro (1.000 Euro – 72 Euro)
- Gewählte **Teilrente von 50 % ab 1. Januar 2018**
- Vollrente ab
 - a) 1. Januar 2020 (nach Erreichen Regelaltersgrenze)
 - b) 1. Januar 2021 (ein Jahr danach)

Lösung (ohne Wirkung von Rentenanpassungen)

- Teilrente ab 1. Januar 2018 beträgt 464 Euro (Abschlag 7,2 % = 36 Euro)
- Vollrente ab
 - a) 1. Januar 2020 beträgt 964 Euro (464 Euro + 500 Euro)
 - b) 1. Januar 2021 beträgt 994 Euro (464 Euro + 530 Euro [6 % erhöht])

Teilrente und Auswirkungen auf Betriebsrente

- § 6 Betriebsrentengesetz
 - Wird die Altersrente aus der Rentenversicherung auf einen Teilbetrag beschränkt, kann die betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden.

- § 41 VBL-Satzung
 - Wird die Altersrente aus der Rentenversicherung als Teilrente gezahlt, wird auch die Betriebsrente zu dem entsprechenden Anteil gezahlt.
 - Entsprechendes gilt, wenn eine EM-Rente aus der Rentenversicherung wegen Hinzuverdienstes nur zu einem Anteil gezahlt wird.



3.

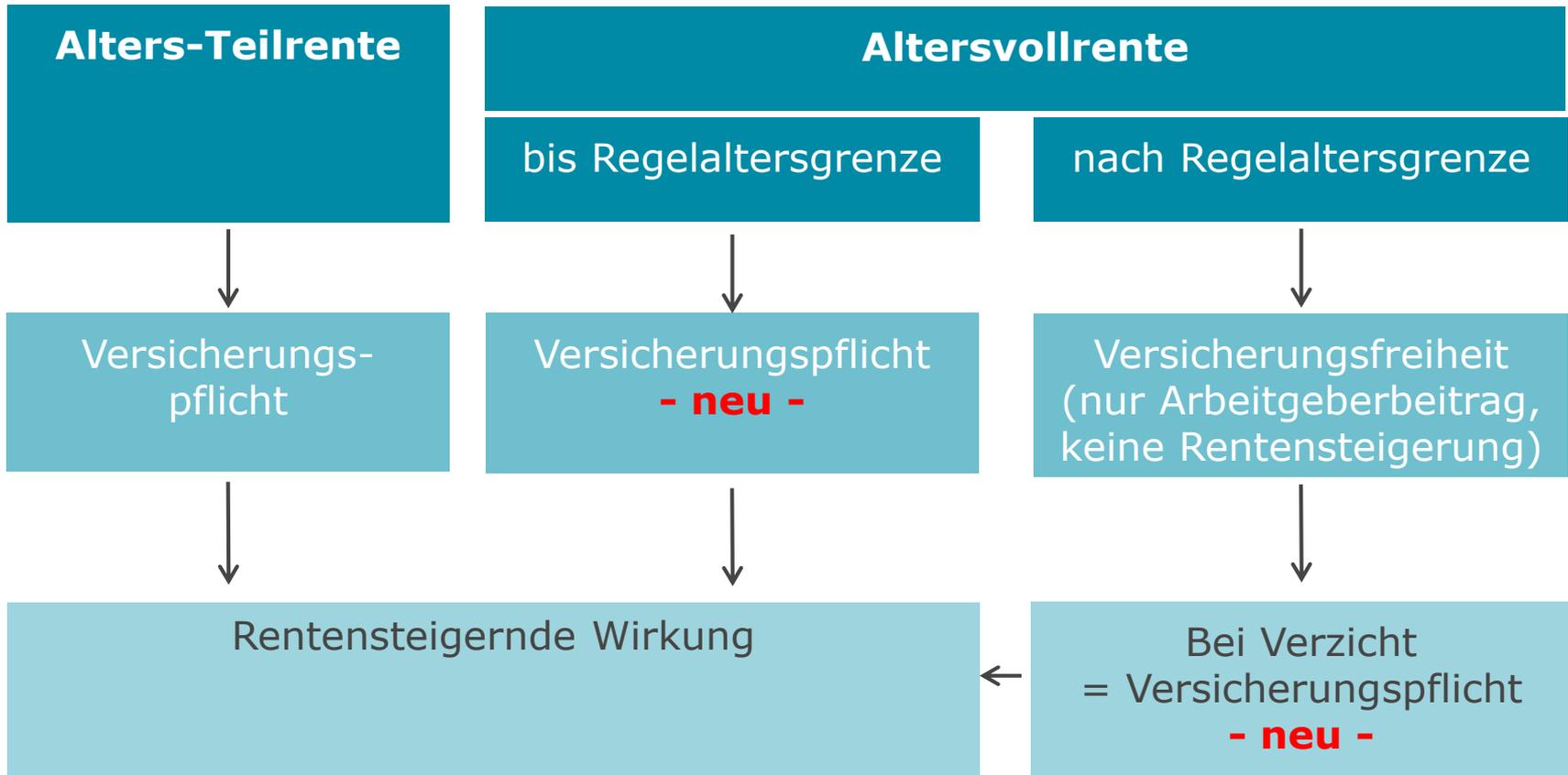
**Versicherungs-
/Beitragspflicht im
Rentenalter**

Ausübung einer Beschäftigung ...

bis 31. Dezember 2016

bis Altersvollrente	ab Altersvollrente
<ul style="list-style-type: none">▪ Versicherungspflicht▪ Beiträge AN/AG▪ rentensteigernde Wirkung	<ul style="list-style-type: none">▪ Versicherungsfreiheit (Ende Versicherungsleben)▪ Arbeitgeber-Pauschalbeitrag▪ Keine rentensteigernde Wirkung

Beschäftigung ab 1. Januar 2017 neben einer ...



Versicherungspflicht bis zur Regelaltersgrenze (bei Vollrente)



Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre

Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Lebensalter ... + ... Monate
1947	1	65 + 1
...	2-4	65 + 2 bis 4
1951*	5	65 + 5
1952*	6	65 + 6
1953	7	65 + 7
...	8-11	65 + 8 bis 11
1958	12	66
1959	14	66 + 2
...	16, 18, 20	66 + 4,6,8
1963	22	66 + 10
ab 1964	24	67

* Versicherte, die vom 2. August 1951 bis 1. Juli 1952 geboren sind, erreichen die (angehobene) Regelaltersgrenze im Jahr 2017.

Ab 1. Januar 2017 aufgenommene Beschäftigungen neben einer Altersvollrente

Recht ab 2017		
vor Altersvollrente	Altersvollrente bis Regelaltersgrenze	Altersvollrente nach Regelaltersgrenze
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungspflicht ▪ Beiträge AN / AG ▪ dadurch mehr Rente - unverändert - 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungspflicht ▪ Beiträge AN / AG ▪ dadurch mehr Rente - neu - 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Versicherungsfreiheit ▪ Beiträge AG ▪ nicht mehr Rente - unverändert -



Erwerb von Rentenanswartschaften bei

- Beschäftigung (auch Minijobs) und versicherungspflichtiger Selbstständigkeit
- Pflege und Kindererziehung
- freiwilligen Beiträgen

Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (neue Beschäftigung)

- Vorgezogene Altersvollrente
- Daneben **Beschäftigung** vom 1. November bis 31. Dezember 2017 mit Arbeitsentgelt von mtl. 2.000 Euro und ab 1. Januar 2018 mit mtl. 525 Euro

Lösung

- **Versicherungspflicht** in der Beschäftigung ab 1. November
- RV-Beitragsanteile: je 9,35 %* für Arbeitgeber/Beschäftigten
 - Beschäftigung ab 1. Januar 2018 ein Gleitzonenfall
- Beschäftigung wirkt rentensteigernd.

* ab 1. Januar 2018: 9,3 %, wenn Beitragssatzsenkung auf 18,6 %

Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (neue Beschäftigung)

- Vorgezogene Altersvollrente
- Daneben gewerblicher **Minijob** ab 1. November 2017 (**keine Befreiung** von RV-Pflicht)

Lösung

- **Versicherungspflicht** im Minijob ab 1. November 2017
- RV-Beitragsanteile: 15 % für Arbeitgeber und 3,7* % für Beschäftigten
 - Bei Minijob im Privathaushalt: 5 % für Arbeitgeber und 13,7* % für Beschäftigten
 - Minijob wirkt rentensteigernd.

* ab 1. Januar 2018: 3,6 % bzw. 13,6 %, wenn Beitragssatzsenkung auf 18,6 %

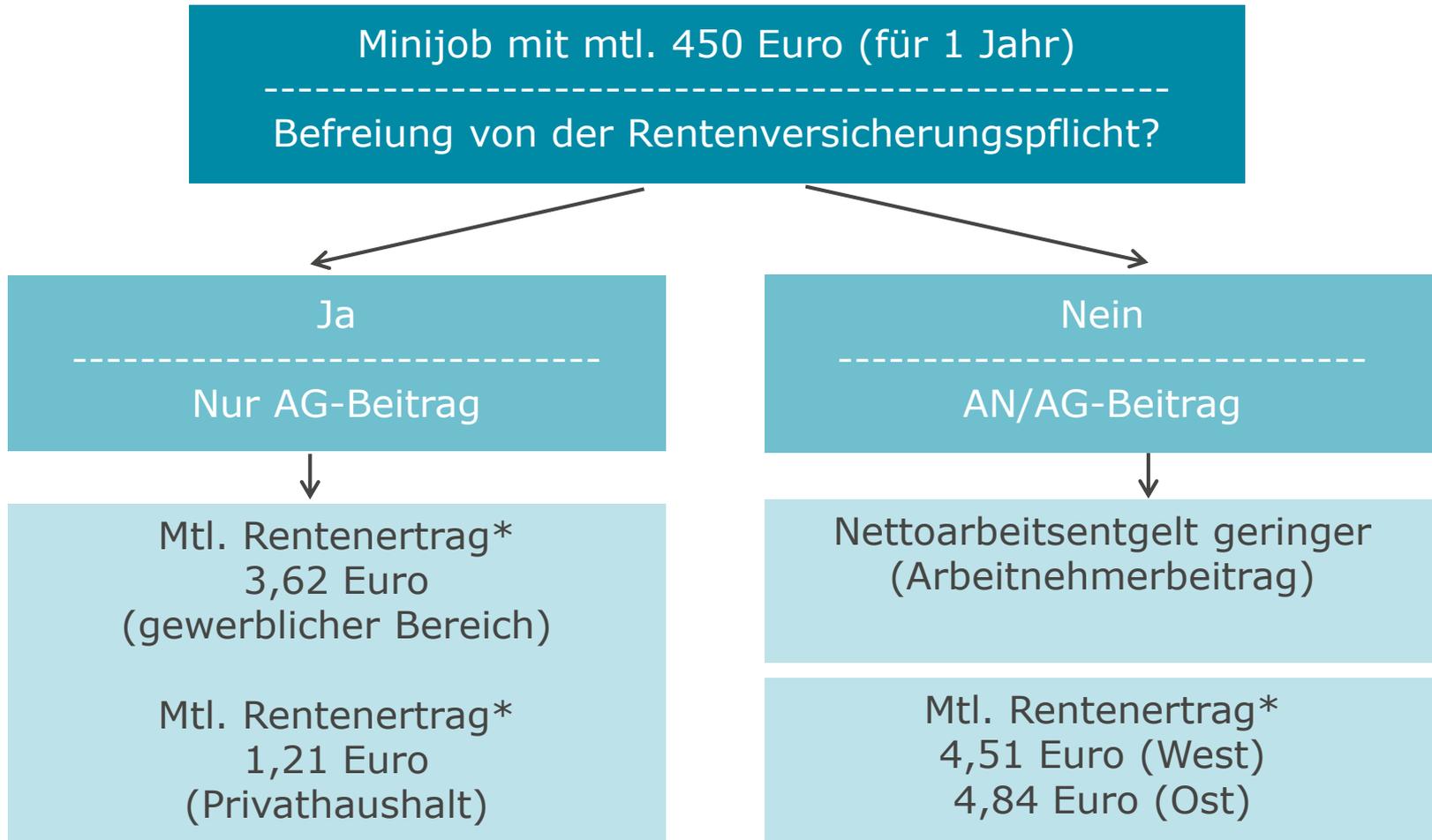
Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (neue Beschäftigung)

- Vorgezogene Altersvollrente
- Daneben gewerblicher **Minijob** ab 1. November 2017 (**Befreiung** von RV-Pflicht)

Lösung

- **Keine Versicherungspflicht** im Minijob ab 1. November 2017 (wegen Befreiung)
- Nur auf den Arbeitgeber entfällt ein RV-Beitragsanteil von 15 %.
- Minijob Beschäftigung wirkt rentensteigernd.
 - Rentenzuwachs geringer als ohne Befreiung

Rentenertrag – Altersvollrente bis Regelaltersgrenze (Minijob)



* aktuelle Werte

Bestandsbeschäftigungen bis Regelaltersgrenze

Wer in einer Beschäftigung/selbstständigen Tätigkeit am 31. Dezember 2016 wegen eines Altersvollrentenbezugs versicherungsfrei war, **bleibt** hierin **versicherungsfrei** (solange Vollrente weiterbezogen wird).

Betrifft i.d.R. nur Minijobs, da bei Überschreiten der 450-Euro-Grenze grundsätzlich keine Altersvollrente mehr bezogen wurde.

Wahl der Versicherungspflicht (Verzicht)

- Durch Verzicht fallen auch die Arbeitnehmer-Beiträge an.
- Rente wird zusätzlich aufgebessert.
 - Bei Minijobs gilt dies ab 1. Januar 2017 bis zur Regelaltersgrenze auch, wenn kein Verzicht und nur Arbeitgeber-Beitrag vorliegt.

Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (Bestandsbeschäftigung)

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. Juli 2016
- Daneben gewerblicher **Minijob** ab 1. August 2016
- **Keine Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit

Lösung

- **Versicherungsfreiheit** im Minijob über den 31. Dezember 2016 hinaus
- Nur auf den Arbeitgeber entfällt ein RV-Beitragsanteil von 15 %.
- Minijob wirkt ab 1. Januar 2017 rentensteigernd
 - geringerer Rentenzuwachs (wie bei RV-Befreiung bei neuem Minijob ab 2017)

Verzicht – Bestandsbeschäftigungen bis Regelaltersgrenze

- Verzicht ist **schriftlich** zu erklären (Beschäftigte beim Arbeitgeber).
- Verzichtserklärung ist zu den **Lohnunterlagen** zu nehmen.
- Mit Wirkung **für Zukunft** und **Dauer der jeweiligen Beschäftigung bindend**
 - Verzicht wirkt in dieser Beschäftigung auch nach Regelaltersgrenze fort.

Besonderheiten bei Minijobs

- Wurde vor Beginn der Altersvollrente eine Befreiung gewährt, ist für diesen Minijob ein Verzicht ab 2017 nicht möglich.
- Nach Verzicht später keine Befreiung von der Versicherungspflicht in diesem Minijob möglich.

Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (Bestandsbeschäftigung)

- Gewerblicher **Minijob** ab 1. Januar 2015 (**keine Befreiung** von RV-Pflicht)
- Daneben vorgezogene Altersvollrente ab 1. Juli 2016
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017

Lösung

- **Versicherungspflicht** im Minijob ab 1. November 2017 (wegen Verzicht)
 - Bis 31. Oktober 2017 weiterhin Versicherungsfreiheit
- RV-Beitragsanteile: 15 % für Arbeitgeber und 3,7 % für Beschäftigte
 - Bis 31. Oktober 2017 nur für Arbeitgeber 15 %
- Minijob neben der Vollrente wirkt ab 1. Januar 2017 rentensteigernd
 - Bis 31. Oktober 2017 geringerer Rentenzuwachs als ab 1. November 2017

Beispiel – Vollrente bis Regelaltersgrenze (Bestandsbeschäftigung)

- Gewerblicher **Minijob** ab 1. Januar 2015 (**Befreiung** von RV-Pflicht)
- Daneben vorgezogene Altersvollrente ab 1. Juli 2016
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017

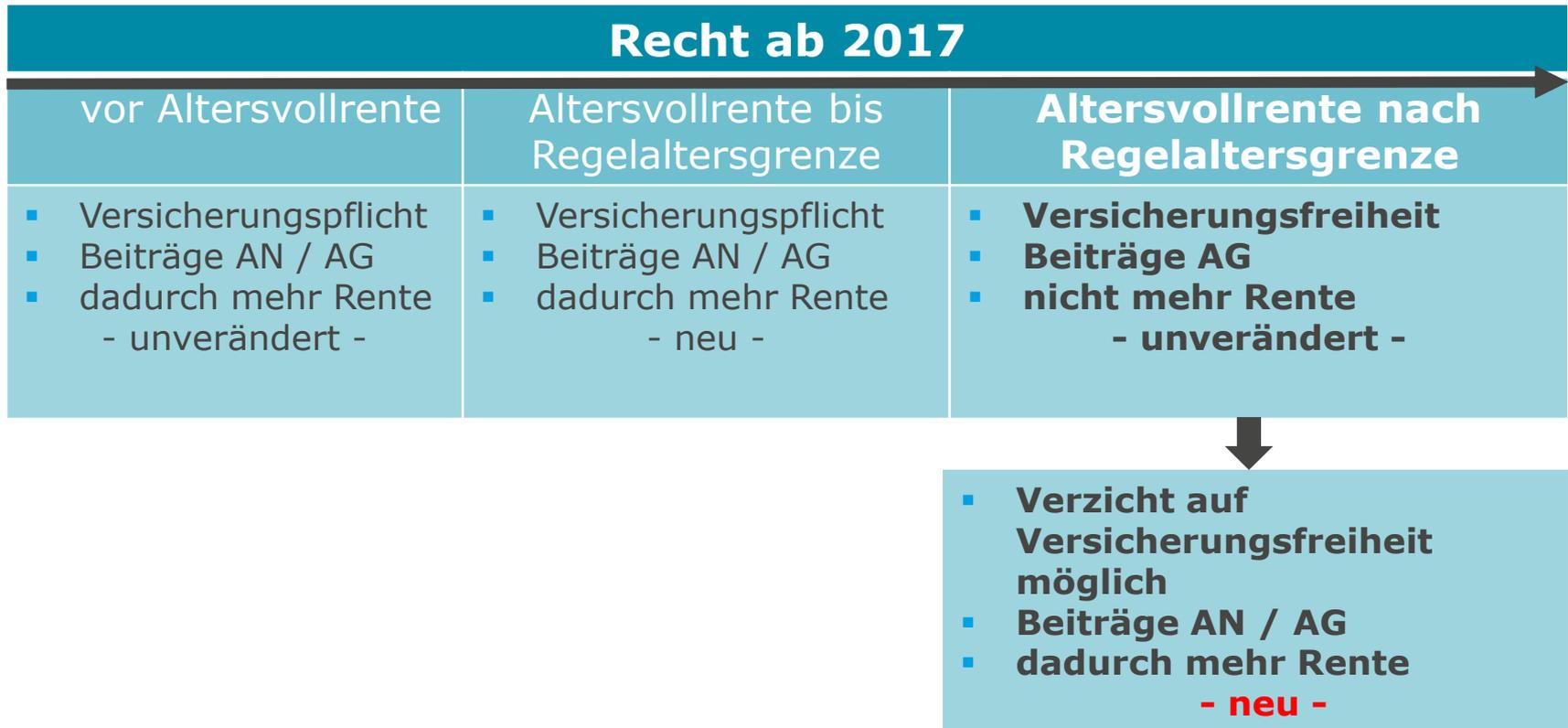
Lösung

- **Versicherungsfreiheit** im Minijob über den 31. Dezember 2016 hinaus
 - Verzicht auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017 nicht möglich (wegen Befreiung zuvor)
- Nur auf den Arbeitgeber entfällt ein RV-Beitragsanteil von 15 %.
- Minijob neben der Vollrente wirkt ab 1. Januar 2017 rentensteigernd
 - geringerer Rentenzuwachs als bei (möglichen) Verzicht auf Versicherungsfreiheit

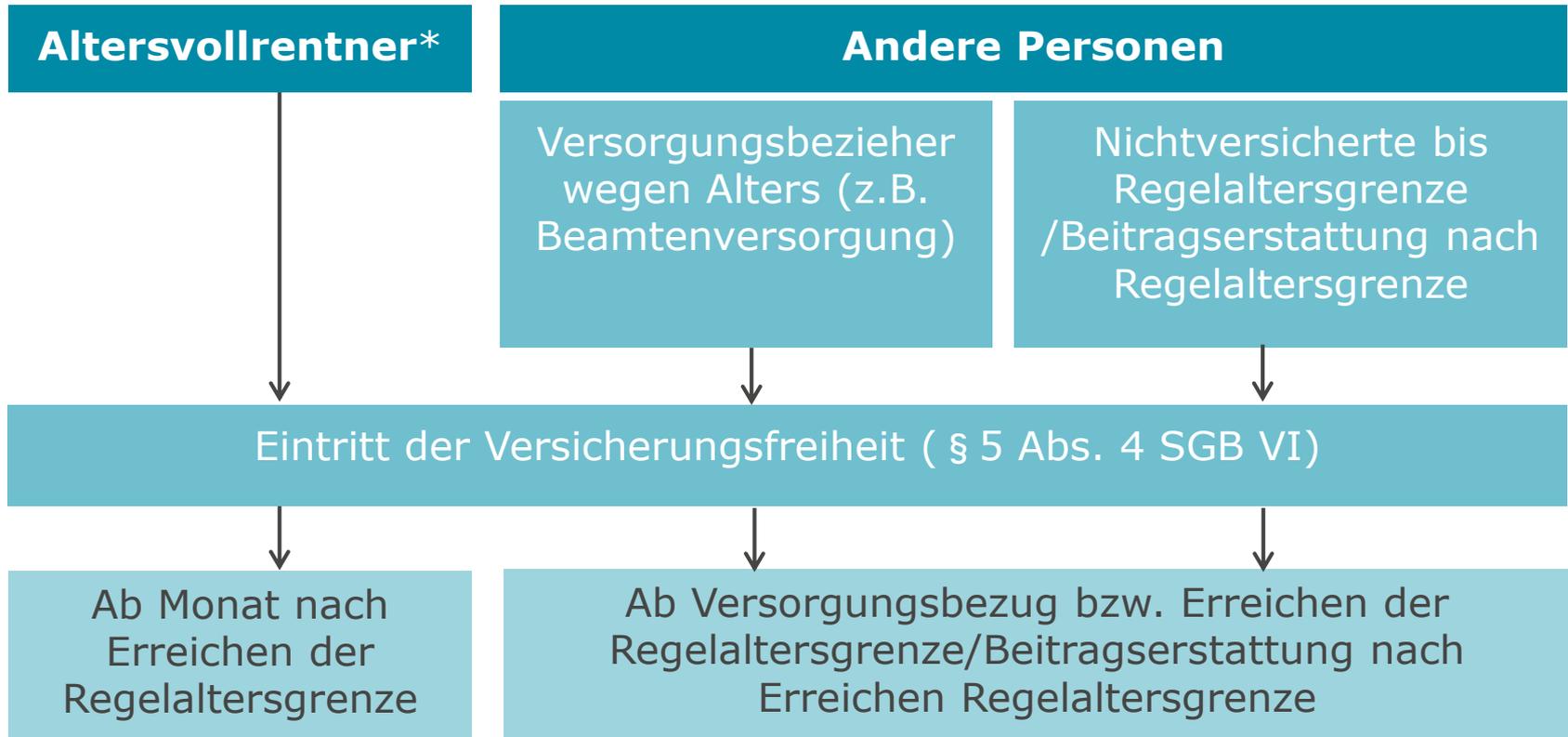
Verzicht auf die Versicherungsfreiheit



Beschäftigung neben einer Altersvollrente



Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 4 SGB VI)



* Für Altersteilrentner besteht weiterhin „normal“ Versicherungspflicht.

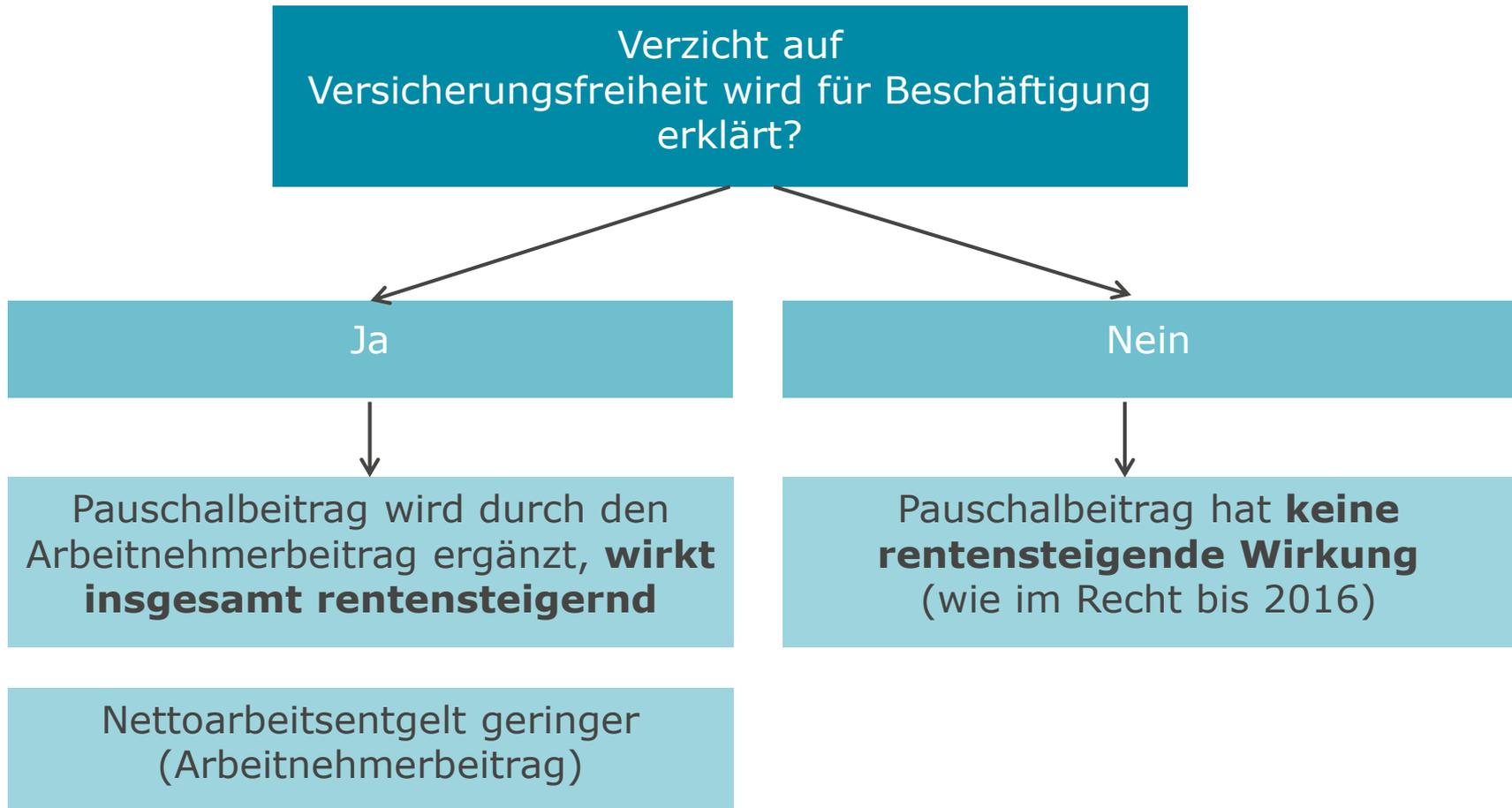
Verzicht auf die Versicherungsfreiheit

Es gelten die Ausführungen zum „Verzicht in Bestandsbeschäftigungen bis Regelaltersgrenze“ (siehe Folie 38).

Besonderheiten

- Verzichtsmöglichkeit nur für Beschäftigung / selbstständige Tätigkeit
- Keine Verzichtsmöglichkeit, um z.B. Rentenanwartschaften für eine Pfllegetätigkeit erwerben zu können oder um freiwillige Beiträge zahlen zu können (aber neben Teilrente möglich!)

„Aktivierung“ des Arbeitgeber-Pauschalbeitrags



Beispiel – Vollrente nach Regelaltersgrenze

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. Juli 2016 (Regelaltersgrenze in 1/2017 erreicht)
- Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mtl. 1.000 Euro ab 1. Februar 2017
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017

Lösung

- **Versicherungspflicht** in der Beschäftigung **ab 1. November 2017** (wegen Verzicht)
 - Zuvor bis 10/2017 Versicherungsfreiheit
- RV-Beitragsanteile: je 9,35 % für Arbeitgeber/Beschäftigten
 - Zuvor bis 10/2017 nur für den Arbeitgeber 9,35 %
- Beschäftigung wirkt ab 1. November 2017 rentensteigernd.
 - Zuvor bis 10/2017 keine rentensteigende Wirkung

Beispiel – Verzicht bei Versorgungsbezug

- Beamtenversorgung wegen Alters ab 63. Lebensjahr
- Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mtl. 1.100 Euro ab 1. November 2017
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017

Lösung

- **Versicherungspflicht** in der Beschäftigung ab 1. November 2017 (wegen Verzicht)
- RV-Beitragsanteile: je 9,35 % für Arbeitgeber/Beschäftigten
- Versicherter kann durch Versicherungspflicht einen Rentenanspruch erwerben

Beispiel – Vollrente nach Regelaltersgrenze

- Gewerblicher **Minijob** ab 1. Januar 2015 (**keine Befreiung** von RV-Pflicht)
- Daneben Regelaltersrente als Vollrente ab 1. November 2017
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017
- **Befreiungsantrag** von RV-Pflicht ab 1. Dezember 2017

Lösung

- **Versicherungspflicht** im Minijob ab 1. November 2017 (wegen Verzicht)
 - Befreiung für den Minijob ab 1. Dezember 2017 ist nicht möglich.
- RV-Beitragsanteile: 15 % für Arbeitgeber und 3,7 % für Beschäftigte
- Minijob neben der Vollrente wirkt ab 1. November 2017 rentensteigernd.

Beispiel – Vollrente nach Regelaltersgrenze

- Gewerblicher **Minijob** ab 1. Januar 2015 (**Befreiung** von RV-Pflicht)
- Daneben Regelaltersrente als Vollrente ab 1. November 2017
- **Verzichtserklärung** auf Versicherungsfreiheit ab 1. November 2017

Lösung

- **Versicherungsfreiheit** im Minijob ab 1. November 2017
 - Verzicht auf Versicherungsfreiheit nicht möglich (wegen Befreiung zuvor)
- Nur auf den Arbeitgeber entfällt ein RV-Beitragsanteil von 15 %.
- Minijob wirkt nicht rentensteigernd.

Zeitpunkte der Rentenerhöhung



Beispiel – Vollrente nach Regelaltersgrenze

Rentenanwartschaften neben einer Altersvoll-/-teilrente erhalten **Zuschläge** an Entgeltpunkten (EP) – „**on-top**“ zur **bisherigen Rente**.

Es wurden Rentenanwartschaften neben einer Altersrente erworben!

Anwartschaften **bis**
Regelaltersgrenze
(neben Vollrente/Teilrente)

Anwartschaften **nach**
Regelaltersgrenze
(Verzicht bei Vollrente/generell bei
Teilrente)

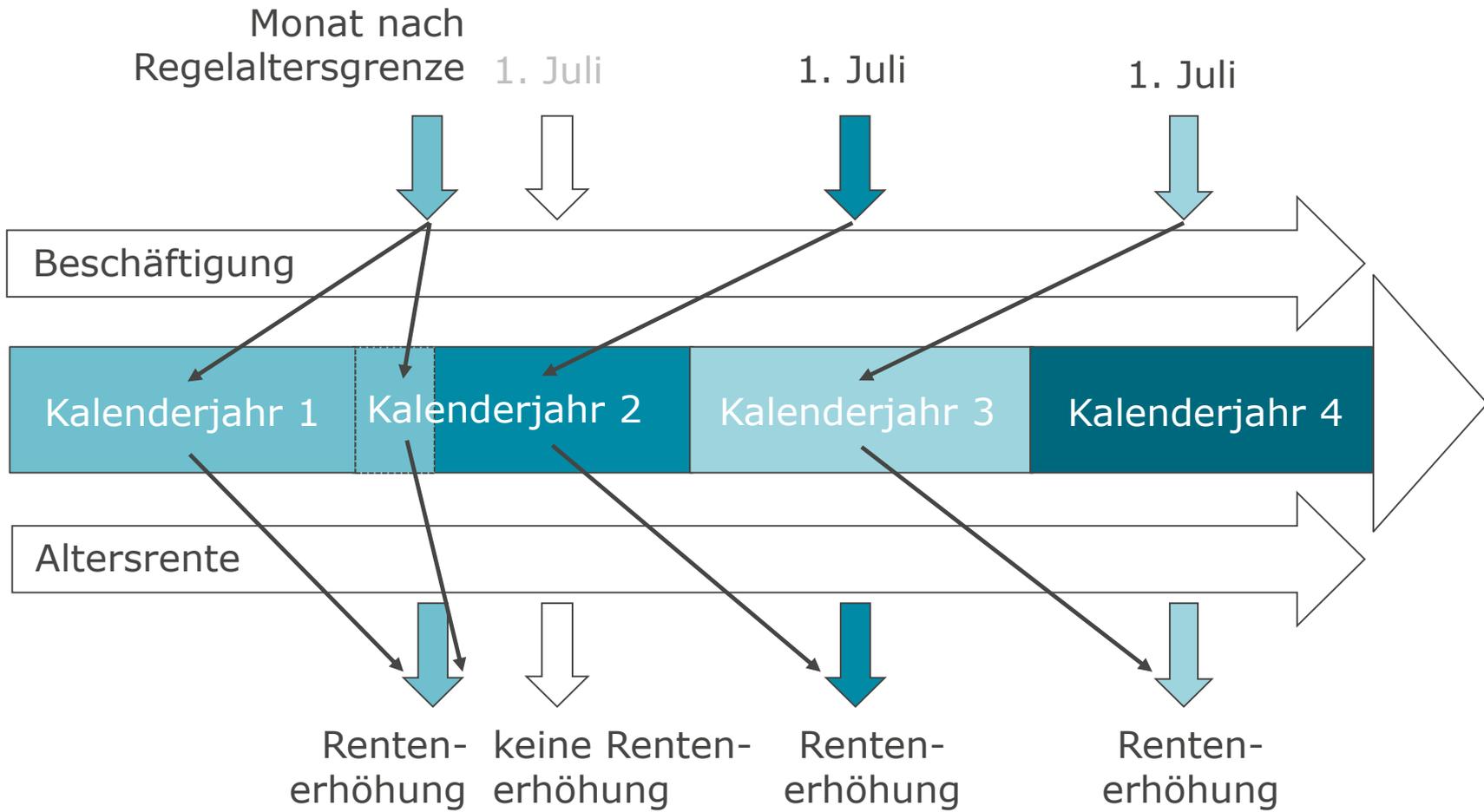
Rentenerhöhung zum **Monat nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

Rentenerhöhung
jeweils zum 1. Juli
(für EP im letzten Kalenderjahr)

Rentenerhöhung ist abschlagsfrei
(Zugangsfaktor 1,0)

Zugangsfaktor ist um 0,5 % für
jeden Monat nach Regelaltersgrenze
erhöht

Rentenerhöhung aus Beiträgen bis/nach Regelaltersgrenze



Beispiel – Rentenerhöhung aus Beiträgen bis/nach Regelaltersgrenze

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1/2017 (Regelaltersgrenze erreicht in 6/2017)
- Beschäftigung von 1/2017-12/2018 (mit Verzicht auf Versicherungsfreiheit ab 7/2017)

Lösung

- EP-Zuschlag für Beschäftigung von 1/2017–6/2017 ab 1. Juli 2017
 - (Monat nach Regelaltersgrenze)
- EP-Zuschlag für Beschäftigung von 7/2017–12/2017 ab 1. Juli 2018
 - Zuschlag um 6 % erhöht (weil 12 Monate nach Regelaltersgrenze)
- EP-Zuschlag für Beschäftigung von 1/2018–12/2018 ab 1. Juli 2019
 - Zuschlag um 12 % erhöht (weil 24 Monate nach Regelaltersgrenze)

Rentenertrag – Verzicht nach Regelaltersgrenze

Verzicht auf Versicherungspflicht liegt vor!

Beschäftigung mit mtl. 1.500 Euro
(für 1 Jahr)

Mtl. Rentenertrag*
15,05 Euro (West)
16,12 Euro (Ost)

Z.B. mit 12 % Erhöhung
16,86 Euro (West)
18,06 Euro (Ost)

Minijob mit mtl. 450 Euro
(für 1 Jahr)

Mtl. Rentenertrag*
4,51 Euro (West)
4,84 Euro (Ost)

Z.B. mit 12 % Erhöhung
5,06 Euro (West)
5,42 Euro (Ost)

* aktuelle Werte

Meldungen



Meldung – neuer Personengruppenschlüssel (PGR) „120“

	„normale“ Beschäftigung		geringfügig entlohnte Beschäftigung	
	PGR	BGR-RV (2. Stelle)	PGR	BGR-RV (2. Stelle)
Teilrente / EM-Rente - Versicherungspflicht	101	1	109	1 oder 5
Vollrente bis Regelaltersgrenze - Versicherungspflicht	120	1	109	1 oder 5
Vollrente bis Regelaltersgrenze - Versicherungsfreiheit (Bestandsfälle)	119	3	109	5
Vollrente bis Regelaltersgrenze - Versicherungspflicht (Verzicht in Bestandsfällen)	120	1	109	1
Vollrente nach Regelaltersgrenze - Versicherungsfreiheit	119	3	109	5
Vollrente nach Regelaltersgrenze - Versicherungspflicht (Verzicht)	120	1	109	1
Versorgungsbezug - Versicherungsfreiheit	119	3	109	5
Versorgungsbezug - Versicherungspflicht (Verzicht)	120	1	109	1

Beispiel – Melderecht

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. August 2017
- **Mehr als geringfügige Beschäftigung** ab 1. November 2017
- Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2017
- Verzichtserklärung auf Versicherungsfreiheit ab 1. Februar 2018

Lösung

- 1. November 2017: Anmeldung PGR 120 und BGR-RV 1 (Meldegrund 10)
- 31. Dezember 2017: Abmeldung PGR 120 (Meldegrund 32)
- 1. Januar 2018: Anmeldung PGR 119 und BGR-RV 3 (Meldegrund 12)
- 31. Januar 2018: Abmeldung PGR 119 (Meldegrund 32)
- 1. Februar 2018: Anmeldung PGR 120 und BGR-RV 1 (Meldegrund 12)

Beispiel – Melderecht

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. August 2017
- **Geringfügig entlohnte Beschäftigung** ab 1. November 2017
- Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2017
- Keine Verzichtserklärung auf Versicherungsfreiheit

Lösung

- 1. November 2017: Anmeldung PGR 109 und BGR-RV 1 (Meldegrund 10)
- 31. Dezember 2017: Abmeldung PGR 109 (Meldegrund 32)
- 1. Januar 2018: Anmeldung PGR 109 und BGR-RV 5 (Meldegrund 12)

Beispiel – Melderecht

- **Beschäftigung seit 1. Januar 2002** mit 3.000 Euro brutto
- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. November 2017
- Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2017
- Verzichtserklärung auf Versicherungsfreiheit ab 1. Februar 2018

Lösung

- bis 31. Oktober 2017: BGR 1111 / PGR 101 (Meldegrund 32)
- 1. Nov. bis 31. Dez. 2017: BGR 3111 / PGR 120 (Meldegrund 12 und 32)
- 1. bis 31. Januar 2018: BGR 3301 / PGR 119 (Meldegrund 12 und 32)
- 1. Februar 2018 bis laufend: BGR 3101 / PGR 120 (Meldegrund 12)



4.

**Befristeter Wegfall
Arbeitgeberbeiträge
in der ALV**

Arbeitgeberbeitrag – Arbeitslosenversicherung

Recht bis 31. Dezember 2016

- Versicherungsfreiheit für Beschäftigte nach Erreichen Regelaltersgrenze
- Arbeitgeberbeitrag (1,5 %)
- Dem Beitrag standen keine Leistungen gegenüber.
- Beitragsgruppenschlüssel - 3. Stelle = „2“

Recht ab 1. Januar 2017 – Änderungen

- Arbeitgeberbeitrag entfällt für 5 Jahre.
- Beitragsgruppenschlüssel (3. Stelle) = „0“ (bis zum Jahr 2021)
- Beitragsgruppenschlüssel (3. Stelle) = „2“ (ab dem Jahr 2022)

Beispiel – Melderecht mit ALV

- Vorgezogene Altersvollrente ab 1. August 2017
- **Mehr als geringfügige Beschäftigung** ab 1. November 2017
- Erreichen der Regelaltersgrenze im Dezember 2017
- Keine Verzichtserklärung auf Versicherungsfreiheit in der RV

Lösung

- 1. November bis 31. Dezember 2017:
BGR 3111 / PGR 120 (Meldegrund 10 und 32)
- ab 1. Januar 2018:
BGR 3301 / PGR 119 (Meldegrund 12)



5.

**Ausgleich von
Rentenabschlägen
durch Beiträge**

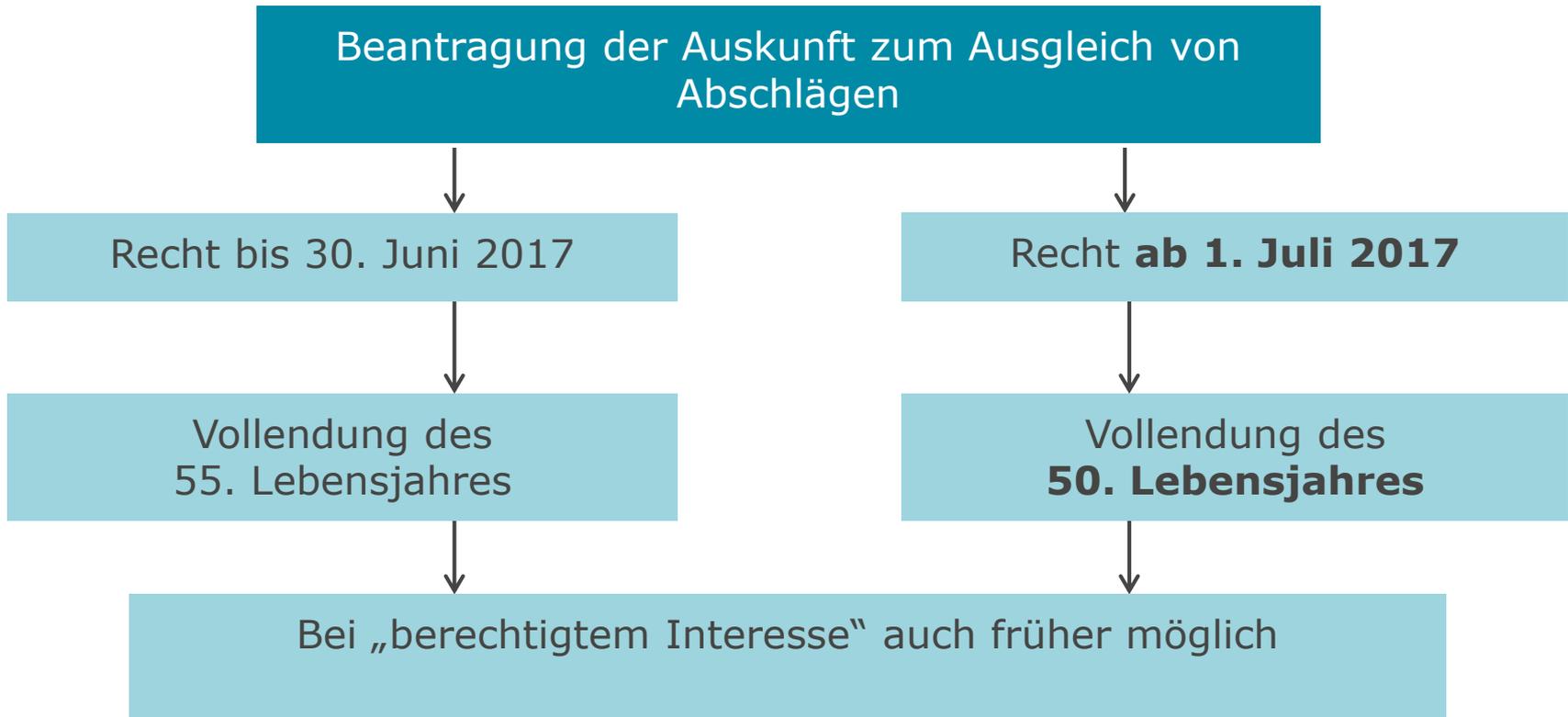
Beiträge zum Ausgleich (§ 187a SGB VI)

- Vorzeitige Altersrenten = Rentenabschlag von 0,3 % pro Monat
- Abschlag kann durch Beiträge ganz oder teilweise ausgeglichen werden
- Zahlung der Beiträge in einer Summe oder auch Teilzahlungen möglich
- Beiträge können auch von Dritten gezahlt werden (z.B. Arbeitgeber)
- Zahlung längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze möglich

Zahlungsvoraussetzung

Beantragung **Prognoseauskunft** beim RV-Träger und Erklärung über eine beabsichtigte Inanspruchnahme einer vorzeitige Altersrente mit Abschlägen.

Prognoseauskunft – Neuregelung



Vorteil | Streckung des Zahlungszeitraums für den Abschlagsausgleich

Prognoseauskunft

- Auskunft bestimmt unter Hinzurechnung künftiger Verdienste die **zu erwartende Rentenminderung** und die **maximale Höhe der Ausgleichsbeiträge**
- Auskunft verpflichtet weder zur Zahlung noch zum vorzeitigen Rentenbezug

Hinweis | Wurden Ausgleichsbeiträge aufgrund einer Prognoseauskunft gezahlt, besteht ebenfalls keine Verpflichtung zum vorzeitigen Rentenbezug.

Beispiel – Prognoseauskunft vom RV-Träger

- 2 Jahre vorzeitiger Altersrentenbezug beabsichtigt (Rentenabschlag 7,2 %)
- 1.241,20 Euro Bruttorente, 40 Entgeltpunkte
- Rentenminderung 2,8800 persönliche EP (entspricht derzeit 89,37 Euro)

Höhe der Beiträge

Um die Rentenminderung komplett auszugleichen, müssten im Jahr 2017 Beiträge von 21.532,53 Euro* gezahlt werden.

$$* \frac{2,8800 \text{ (persönliche EP)} \times 6.938,2610 \text{ (Umrechnungsfaktor 2017)}}{0,928 \text{ (Zugangsfaktor)}}$$

Rentenabschlag – Höhe der Ausgleichsbeiträge

West

Mtl. Bruttorente		Vorzeitiger Alters-Rentenbeginn	Abschlag	Mtl. Rentenminderung*	Ausgleichsbeitrag**
930,90 Euro	Mit 30 Entgeltpunkten	1 Jahr	3,6%	33,51 Euro	7.773,16 Euro
		2 Jahre	7,2%	67,02 Euro	16.149,40 Euro
		3 Jahre	10,8%	100,54 Euro	25.201,76 Euro
1.241,20 Euro	Mit 40 Entgeltpunkten	1 Jahr	3,6%	44,68 Euro	10.364,21 Euro
		2 Jahre	7,2%	89,37 Euro	21.532,53 Euro
		3 Jahre	10,8%	134,05 Euro	33.602,34 Euro

Ost

Mtl. Bruttorente		Vorzeitiger Alters-Rentenbeginn	Abschlag	Mtl. Rentenminderung*	Ausgleichsbeitrag**
890,70 Euro	Mit 30 Entgeltpunkten Ost	1 Jahr	3,6%	32,07 Euro	6.944,66 Euro
		2 Jahre	7,2%	64,13 Euro	14.428,13 Euro
		3 Jahre	10,8%	96,20 Euro	22.515,64 Euro
1.187,60 Euro	Mit 40 Entgeltpunkten Ost	1 Jahr	3,6%	42,75 Euro	9.259,54 Euro
		2 Jahre	7,2%	85,51 Euro	19.237,50 Euro
		3 Jahre	10,8%	128,26 Euro	30.020,85 Euro

* Berechnung 2. Halbjahr 2017 ** Bei Zahlung im Jahr 2017

Weitere Neuerungen seit 1. Juli 2017

Teilzahlungen

- Bis zu 2 Zahlungen im Kalenderjahr möglich
- Zahlungen werden von Jahr zu Jahr grundsätzlich „teurer“.
- Keine hohen Summen auf einmal, ggf. steuerrechtliche Aspekte

Zahlung ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem

- die vorzeitige Rente nicht beansprucht wird, für die die Prognoseauskunft erteilt wurde (aber: dann neue Auskunft möglich) oder
- eine Altersrente ohne Abschläge bezogen werden kann.



6.

Informative Rentenauskunft

Mehr Informationen in der Rentenauskunft

- Allgemeine Hinweise zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitigen Altersrenten sowie zur Teilrente und Hinzuverdienst
- Hinweise zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (Abschläge) und zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze (Zuschläge)
- Prognose über zu erwartende Regelaltersrente (mit Hochrechnung)

Hinweis | Hinweis in Renteninformation mit 49 Jahren, dass Rentenauskunft bei besonderem Interesse auch bereits vor einem Alter von 55 Jahren beantragt werden kann (ggf. inkl. der Höhe der Beitragszahlung zum Abschlagsabkauf).



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse

www.firmenkunden.tk.de